



## WEISUNG 2

### Durchführung von Prüfungen während des vom Bundesrat angeordneten Verbots von Präsenzunterricht ab dem 27. April 2020

#### 1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat für die Schweiz den Präsenzunterricht an allen öffentlichen und privaten Schulen bis voraussichtlich am 11. Mai bzw. am 8. Juni 2020 verboten. Gemäss Beschluss des Bundesrates dürfen jedoch Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen trotz des Verbotes von Präsenzveranstaltungen in den Schulen durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 2 [COVID-19-VO 2](#)). Mit der vorliegenden Weisung wird diese Regelung für die öffentlichen kommunalen und kantonalen Schulen des Kantons Luzern konkretisiert.

Von den Regelungen in dieser Weisung **ausgenommen sind die Abschlussprüfungen** an den Gymnasien, den Berufsfachschulen und den Berufs- und Fachmittelschulen. Diese werden separat geregelt.

#### 2 Anordnungen

##### 2.1 Allgemein

2.1.1 Möglich ist – unter Vorbehalt der Einschränkungen gemäss der nachfolgenden Ziffern – das Durchführen von Leistungsnachweisen, welche keine Präsenz der Lernenden im Schulhaus erfordern (Fernprüfungen, z.B. Online oder mündlich per Telefon/Skype).

2.1.2 Prüfungen, welche die Präsenz der Lernenden erfordern, dürfen nur ausnahmsweise – unter Vorbehalt der Einschränkungen gemäss der nachfolgenden Ziffern – durchgeführt werden. Zudem müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es ist nur die Durchführung von Prüfungen erlaubt, die am 16. März 2020 bereits terminiert waren. Es dürfen keine zusätzlichen Prüfungen angesagt werden
- Die Durchführung von bereits terminierten Prüfungen darf ausschliesslich durch die Schulleitung angeordnet werden.
- Die Teilnehmerzahl bei angeordneten Prüfungen ist – solange die Schutzmassnahmen eingehalten werden – nicht beschränkt.
- Die Prüfungen dürfen nur unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden:
  - Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen;
  - Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen;
  - Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten (2 m Abstand) sowie Husten- und Schnupfenhygiene;
  - Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

## **2.2 Volksschulbildung**

Es dürfen keine benoteten Prüfungen angeordnet und durchgeführt werden. In diesem Verbot eingeschlossen sind auch bereits terminierte Prüfungen (z.B. Stellwerktest 8).

Die Lehrpersonen führen jedoch Lernstandskontrollen durch, korrigieren die eingereichten Arbeiten und geben den Lernenden über ihre Lernfortschritte ein Feedback.

## **2.3 Berufsbildung**

Massgebend sind die Weisungen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zu Prüfungen, Abschlussprüfung der Berufsmaturität und Qualifikationsverfahren, die sich an den nationalen Vorgaben des SBFJ resp. der Verbundpartner und deren Organe ausrichten.

## **2.4 Gymnasialbildung**

2.4.1 Fernprüfungen dürfen in allen Fächern durchgeführt werden, sofern die Leistung der Lernenden valide beurteilt werden kann. Es gelten die Richtlinien der Dienststelle Gymnasialbildung.

2.4.2 Die Schulleitung regelt die Koordination der Prüfungen.

2.4.3 Prüfungen, welche die Präsenz der Lernenden erfordern, dürfen ausschliesslich in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- Bereits terminierte Prüfungen, welche zur Erfahrungsnote für die Maturität zählen;
- Nachprüfungen für Prüfungen im vorgehend genannten Fall.

2.4.4 Prüfungen in den obigen Fällen sind soweit möglich ebenfalls als Fernprüfungen durchzuführen. Erfordert eine Prüfung die Präsenz der Lernenden, kann die Schulleitung in Ausnahmefällen die Durchführung in der Schule anordnen.

2.4.5 Diese Regelungen gelten für die Fachmittelschulen sinngemäss.

2.4.6 Vorbehalten bleiben zukünftige anderslautende Vorgaben durch die EDK oder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

## **2.5 Hochschulbildung**

Die Hochschulen werden aufgefordert, auf die Durchführung von bereits terminierten Prüfungen, welche die Anwesenheit der Studierenden erfordern, soweit möglich zu verzichten.

Zwingend notwendige Prüfungen dürfen nur unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

Diese Weisung gilt ab dem 27. April 2020. Sie ist befristet bis zur Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts durch den Bundesrat für die jeweiligen Schulen.

Luzern, 21. April 2020

Marcel Schwerzmann  
Regierungsrät